



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 3. Jahrgang 29. 03. 2009

### Nr. 17

Hinweis: Das Amtsblatt vom 22.03.2009 wurde fälschlicherweise mit der Nummer 19 betitelt. Richtig wäre die laufende Nummer 16 gewesen.

#### Inhalt

- Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Freigefälleleitungen (Schmutz- und Regenwasserkanal Haldensleben III und Papenberg) in Haldensleben
- Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung der Anträge der Heidewasser GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen: Ortsnetz Morsleben, Ortsnetz Alleringersleben und Weferlingen - Döhren, Ortsnetz Weferlingen
- Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Oschersleben OT Neindorf
- Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung Oschersleben - Peseckendorf - Klein Oschersleben - Hadmersleben
- Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Oebisfelder Wasser und Abwasser GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitungen Oebisfelde - Salzwedeler Str. zum Klärwerk
- Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Freigefälleleitungen (Schmutz- und Regenwasserkanal Haldensleben III und Papenberg) in Haldensleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben, bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Freigefälleleitungen

#### Schmutz- und Regenwasserkanal (Haldensleben III und Papenberg) in der Gemarkung Haldensleben

beantragt.

Die Leitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Haldensleben

Flur: 2  
Flurstücke: 106/2, 106/3, 106/4, 106/5, 106/6, 106/7, 385, 94/1

Die Anträge sind hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.04.2009 bis 29.04.2009** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: **Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.**

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Haldensleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 10.03.2009

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Amtliche Bekanntmachung der Anträge der Heidewasser GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen: 1. Ortsnetz Morsleben, 2. Ortsnetz Alleringersleben und 3. Weferlingen - Döhren, Ortsnetz Weferlingen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

- Ortsnetz Morsleben in der Gemarkung Morsleben
- Ortsnetz Alleringersleben in der Gemarkung Alleringersleben
- Weferlingen - Döhren, Ortsnetz Weferlingen in der Gemarkung Weferlingen

beantragt.

Die Trinkwasserleitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

Zu 1. Gemarkung Morsleben

Flur: 2  
Flurstücke: 227/65, 126/65, 125/65, 281, 282, 208/65, 65/20, 266,  
Flur: 3  
Flurstücke: 131/1, 549/120, 120/1, 124, 225/125,

Zu 2. Gemarkung Alleringersleben

Flur: 1  
Flurstücke: 135/78, 136/78, 80, 168/81,

Zu 3. Gemarkung Weferlingen

Flur: 5  
Flurstücke: 602/42,  
Flur: 6  
Flurstücke: 60/27, 59/27,  
Flur: 7  
Flurstücke: 170/1, 263, 24/8, 25/8, 256,  
Flur: 8  
Flurstücke: 110/39, 127/91, 381/92, 242/93, 93/2, 93/1, 125/94, 126/95, 130/89, 131/89, 96,  
Flur: 10  
Flurstücke: 1 / 2,  
Flur: 11  
Flurstücke: 36/2,  
Flur: 12  
Flurstücke: 94/80, 63, 96/90, 95/90, 98/90.

Die Anträge sind hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.04.2009 bis 29.04.2009** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: **Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.**

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwal-

tungsgemeinschaft Flechtingen, Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Erxleben für die Gemeinden Alleringersleben und Morsleben und in der Außenstelle Weferlingen für die Gemeinde Weferlingen. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 10.03.2009

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Oschersleben OT Neindorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

#### Schmutzwasserleitung Oschersleben OT Neindorf in der Gemarkung Beckendorf/Neindorf beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Beckendorf/Neindorf

Flur: 5  
Flurstücke: 15/13,

Flur: 6  
Flurstücke: 145, 183, 156, 165, 168, 164, 163, 162, 169, 161, 166,  
14/54, 14/53, 14/10, 14/9, 14/8, 14/7, 14/16, 14/52, 14/3, 14/1, 42/3, 37/1.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.04.2009 bis 29.04.2009** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: **Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.**

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Oschersleben für den Ortsteil Neindorf. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 10.03.2009

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung Oschersleben - Peseckendorf - Klein Oschersleben - Hadmersleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Triftstraße 3 a, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

#### Trinkwasserleitung Oschersleben - Peseckendorf - Klein Oschersleben - Hadmersleben

in der Gemarkung Oschersleben  
in der Gemarkung Peseckendorf  
in der Gemarkung Klein Oschersleben  
in der Gemarkung Hadmersleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Oschersleben

Flur: 14  
Flurstück: 573/18, 574/18,  
Flur: 10  
Flurstück: 114/6, 6/1, 331/12, 386/13, 387/13, 325/14, 327/14, 377/14, 381/14, 382/14, 379/14, 16/1, 244/17, 245/17, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 20/1, 249/22, 405, 25/7, 25/9, 26/10, 26/14, 26/11, 26/13, 29/1, 256/30, 257/30, 31/1, 341/32, 372/33, 373/33, 376/33, 261/33, 262/33, 263/34, 264/35, 265/36, 266/36, 343/36, 345/36, 36/1, 270/36, 271/37, 272/38, 362/40, 347/40, 274/41, 275/43,  
Flur: 8  
Flurstücke: 177/13, 98/14, 179/14, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 16/2, 16/1, 16/3, 16/4, 16/5,

16/50, 16/40, 16/33, 218, 208, 52/2, 52/3, 52/4, 52/5, 52/6, 52/7, 52/8, 52/33, 52/34, 52/35, 52/39, 52/40, 52/42, 52/43, 52/44, 52/50, 52/41, 46/1, 45/4, 45/6, 44/3, 44/1, 43/1, 54/7, 54/8,

Gemarkung Peseckendorf

Flur: 2  
Flurstücke: 109, 110/1, 110/2, 111, 108, 112, 62,

Gemarkung Klein Oschersleben

Flur: 3  
Flurstücke: 379/11, 12/2,  
Flur: 4  
Flurstücke: 559/1, 552/2, 321/4, 320/4, 319/4, 318/4, 317/4, 316/4, 315/4, 636/6, 365/9, 9/4, 9/2, 9/1, 683/10, 681/13, 13/5, 642/13, 701/14, 598/14, 597/14, 596/18, 532/18, 531/17, 530/80, 646/81, 649/82, 83, 543/71, 542/70, 608/69, 73/7, 129/2, 145, 151/1, 634/141, 381/132, 394/136, 395/150, 626/140, 493/133, 492/128, 491/128, 490/128, 128/11, 128/10, 128/9, 128/8, 128/7, 128/6, 128/5, 130/2, 151/3, 129/4, 655/134, 518/153, 519/153, 520/153,

Gemarkung Hadmersleben

Flur: 3  
Flurstücke: 36/1, 36/2, 35/1, 32/6, 33, 173/40, 32/3,  
Flur: 13  
Flurstück: 21, 59/1, 131/51,  
Flur: 18  
Flurstück: 25, 32/21, 31/21.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.04.2009 bis 29.04.2009** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: **Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr**

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Oschersleben für die Ortschaft Klein Oschersleben und die Gemeinden Peseckendorf und die Stadt Hadmersleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 10.03.2009

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Amtliche Bekanntmachung: Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitungen Oebisfelde - Salzwedeler Str. zum Klärwerk

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Oebisfelder Wasser und Abwasser GmbH, Hintern Hagen 13, 38442 Wolfsburg, bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

#### Schmutzwasserleitungen Oebisfelde - Salzwedeler Str. zum Klärwerk

in der Gemarkung Oebisfelde  
beantragt.

Die Schmutzwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Oebisfelde

Flur: 5  
Flurstück: 1448, 1450.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.04.2009 bis 29.04.2009** in der Unteren Wasserbehörde des Ohrekreises, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 4804332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: **Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.**

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde - Calvörde für die Stadt Oebisfelde. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Während der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 10.03.2009

Webel  
Landrat

**Impressum:** Amtsblatt für den Landkreis Börde

**Herausgeber:** Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug:** Büro Kreistag/Wahlen  
**Internet:** Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de